

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 26. Januar 2004 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Zierenberg beschlossen:

Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Zierenberg

§ 1

Nutzungsberechtigte

(1) Die Gemeinschaftshäuser und –räume der Stadt Zierenberg stehen allen Einwohnern, den städtischen Körperschaften, den örtlichen Vereinen und Verbänden, den politischen Parteien, den Glaubensgemeinschaften und gewerkschaftlichen Organisationen für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Sie können auch für sonstige Veranstaltungen, für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten ist der Magistrat der Stadt Zierenberg. Der Magistrat kann die Zuständigkeit übertragen (z.B. Ortsvorstehern, Hausmeistern und Mitarbeitern der Verwaltung).

Der jeweilige Hausmeister/-vertreter oder beauftragte Bedienstete der Verwaltung übt das Hausrecht aus; seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er ist berechtigt, bei vertragswidriger Nutzung die Überlassung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung überlassen werden.

Anträge auf regelmäßige Benutzung sind spätestens zum 01. November für das folgende Kalenderjahr, Anträge auf einmalige Überlassung spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen, sinnvollerweise aber bereits ein Vierteljahr vorher.

(4) Zwischen dem Antragsteller und dem Magistrat der Stadt Zierenberg wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der für die Bewirtschaftung/ Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständigen Dienstkraft ist ein Nachweis über die geleistete Zahlung des Entgeltes zu erbringen (Einzahlungsbeleg der Stadtkasse oder Bestätigung der Bank).

(5) Die für die Bewirtschaftung / Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständige Dienstkraft ist verpflichtet, nach erfolgter Benutzung festzustellen, ob Einrichtungsgegenstände oder Gebrauchsgegenstände beschädigt oder zerstört wurden und die Kosten für eine Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 2

Veranstalter

(1) Bei Überlassung an juristische Personen gilt die juristische Person als „Veranstalter“ im Sinne dieser Benutzungsordnung. Bei Überlassung an natürliche Personen gelten diejenigen Personen als „Veranstalter“, die die Überlassung beantragt haben. Sie sind für die Rechtsbeziehung aus der Überlassung gegenüber der Stadt allein verpflichtet und berechtigt.

- (2) Werden die Räume nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Magistrat oder einem Verantwortlichen nach § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung bis spätestens 5 Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen.
Der Veranstalter kann vom Magistrat verlangen, von der Zahlung des Benutzungsentgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (3) Die Stadt kann die Überlassung aus wichtigen Gründen versagen oder widerrufen insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Veranstalter keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume für eine Einzelveranstaltung i. S. des Satzes 1) in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann er auch keine Minderung des für die regelmäßige Überlassung festgesetzten Benutzungsentgeltes verlangen. Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.
- (4) Der Veranstalter kann seine Rechte aus der Überlassung ohne Zustimmung des Magistrats oder eines Verantwortlichen nach § 1 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung nicht an Dritte übertragen. Die Veranstalter sind nicht berechtigt die Räume weiter- oder untervermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

Vertragseinschränkungen

- (1) Kirmesveranstaltungen erfassen einen überörtlichen Einzugsbereich. Sie sollten deshalb grundsätzlich als Freiluft- oder Zeltveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Gemeinschaftshäuser gefeiert werden. Wird im Einzelfall die Benutzung der Gemeinschaftshäuser erforderlich, so sind für die Genehmigung vom Magistrat die Erfüllung besonderer Bedingungen zu fordern (z. B. Abschluss einer Vandalismusversicherung oder Verwendung von Pappbechern, Kautions- und anderes). Benutzungsentgelte sind wie für gewerbliche Veranstaltungen zu erheben.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Weisungen des Magistrates oder dessen Beauftragten zu beachten und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu befolgen, sowie etwaige besondere Anweisungen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Das Anbringen von Dekorationsmaterial mit Nägeln, Haken, Krampen oder ähnlichem innerhalb der Räumlichkeiten ist strikt untersagt, da die vorhandenen Aufhängvorrichtungen ausreichen. Bei Nichtbeachtung sind die Wiederherstellungskosten vom Benutzer zu erstatten.
- (3) Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (4) Die Zahl der Sitzplätze (Bestuhlung mit und ohne Tische), die Anzahl der Besucher, sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den gesetzlichen, insbesondere den bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften.
Vor allem sind die Eingänge zu den Räumen, sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten.

- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln, so dass Schäden und Abnutzungen über das Maß des üblichen hinaus vermieden werden. Der Benutzer hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden gleichgültig, ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.
- (6) Die Stadt ist als Gegenleistung für bereitgestellte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Tische, Beleuchtung, Thekeneinheit usw.) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur Getränke bestimmter Hersteller- / Lieferfirmen zum Ausschank kommen. Die Benutzer haben dies zur Kenntnis zu nehmen. Das gleiche gilt für die Bewirtschaftung übernehmender Dritter.
- (7) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, soweit ein Verschulden der Stadt vorliegt.
- (8) Übungsstunden von Vereinen sind nur unter Leitung eines dem Magistrat namhaft gemachten Übungsleiters zulässig.

§ 4

Beachtung gesetzlicher Regelungen

- (1) Der Benutzer ist im Rahmen der Veranstaltung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutzgesetzes) und insbesondere für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen (z. B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis, usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

§ 5

Benutzungsentgelte und Betriebskosten

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume werden regelmäßig Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.
- (2) In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer eingeschlossen.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Die in der Anlage 1 genannten Entgelte gelten jeweils für einen angefangenen Tag, wobei eine Veranstaltung, die um 18.00 Uhr, bei Familienfeiern um 12.00 Uhr, beginnt, und am folgenden Tag spätestens um 05.00 Uhr endet, als eine eintägige Veranstaltung angesehen wird.
Eine Vor- und Nachbereitungszeit von jeweils bis zu 2 Stunden bleibt ohne Berechnung. Diese Zeit kann nur dann in Absprache mit dem Hausmeister verlängert werden, wenn keine vorherige oder nachfolgende Veranstaltung Eile gebietet. Ansonsten sind die Räume, Einrichtungen und Ausstattung jedoch spätestens bis 12.00 Uhr am Folgetag in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie vor der Überlassung gewesen sind. (§ 1 Abs. 5).

Als öffentliche Veranstaltung im Sinne der Anlage 1 gelten auch solche Veranstaltungen von Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen, zu denen von den Mitgliedern Gäste eingeladen werden können.

(2) Abweichend von Abs. 1 können erhoben werden:

- 1.) Bei einer Benutzung der Gemeinschaftshäuser bis zu 4 Stunden Dauer aus privaten Anlässen und für den Polterabend, wenn auch die Hochzeit in den Gemeinschaftsräumen gefeiert wird = 50 v. H. der für Familienfeiern geltenden Sätze.
- 2.) Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden mit Sitz außerhalb der Stadt Zierenberg, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ein Entgelt in Höhe der Sätze, die für öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine ohne Erheben eines Eintrittsgeldes maßgebend sind.
Für Familienfeiern von Personen mit Wohnsitz außerhalb von Zierenberg wird ein Benutzungsentgelt erhoben wie für gewerbliche Veranstaltungen.
- 3.) Für folgende Veranstaltungen werden weder Benutzungsentgelt noch Betriebskosten erhoben:
 - a) für Übungsabende und Jahreshauptversammlungen bis 24.00 Uhr
 - 1.) der örtlichen Vereine
 - 2.) der Freiwilligen Feuerwehren Zierenberg
 - 3.) der örtlichen Verbände des Deutschen Roten Kreuzes Zierenbergs

Die Befreiung vom Benutzungsentgelt und den Betriebskosten gilt auch für je **eine** weitere **eintägige** Veranstaltung pro Jahr der unter 1) – 3) aufgeführten Institutionen, auch wenn Eintrittsgeld erhoben wird.

- 4.) Vom Benutzungsentgelt und von den Betriebskosten mit Ausnahme der Reinigungskosten sind ebenfalls befreit:
 - a) Veranstaltungen der in der Stadtverordnetenversammlung oder in den Ortsbeiräten vertretenen Parteien und Wählergruppen,
 - b) Wahlveranstaltungen sonstiger Parteien und Wahlgruppen, sowie von Einzelbewerbern, die vom zuständigen Wahlausschuss zu der jeweiligen Wahl zugelassen sind,a) + b): in den letzten drei Monaten vor dem Wahltermin
- 5.) Vom Benutzungsentgelt, nicht aber von den Betriebskosten werden befreit:
Nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a) genannten Vereine pp., wenn in Verbindung mit den Übungsabenden die Thekenanlage oder die Küche benutzt werden.

§ 7

Ausnahmeregelung

Der Magistrat ist berechtigt,

- a) zur Vermeidung unbilliger Härten und bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzungsentgelt und die Betriebskosten ganz oder teilweise zu erlassen, sowie
- b) bei regelmäßiger Benutzung Jahrespauschalen festzulegen,
- c) bei einmaligen Veranstaltungen besonderer Art Einzelregelungen zu vereinbaren und
- d) in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 8

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt nicht für solche Räume, die bestimmten Vereinen oder Gruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind (z.B. Vereinsräume, Jugendräume). Die Inanspruchnahme dieser Räume erfolgt durch Einzelregelung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Benutzungsordnung für Gemeinschaftsräume, in der Fassung vom 16.11.1989 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Zierenberg, den 04.02.2004

DER MAGISTRAT DER STADT

ZIERENBERG

(Jürgen Pfütze)
Bürgermeister